



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. März 2014
(OR. en)**

**7959/14
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0056 (NLE)**

**ENV 302
MAR 55
TRANS 164
COMER 97**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 8173/12 ENV 242 MAR 33 TRANS 101 COMER 71 - COM(2012) 120 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen durch die Mitgliedstaaten bzw. den Beitritt der Mitgliedstaaten zu diesem Übereinkommen im Interesse der Europäischen Union

- Annahme des Ratsbeschlusses

Erklärung Deutschlands

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland für das Ratsprotokoll

Deutschland unterstützt das Ziel der Ratifizierung des Hongkong-Übereinkommens durch die Mitgliedstaaten der EU.

Deutschland kann jedoch dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen, da keine ausschließliche Unionszuständigkeit ersichtlich ist, die eine ausdrückliche Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung erforderlich machen würde. Darauf hinaus ist der Beschluss auf eine fehlerhafte Rechtsgrundlage gestützt. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 8 Unterabsatz 1 AEUV des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist nur in Fällen einschlägig, in denen die Union selbst Mitglied einer Übereinkunft oder einer internationalen Organisation ist, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft. Daher wäre die korrekte Rechtsgrundlage Artikel 2 Absatz 1 AEUV. Deutschland hat diese Rechtsauffassung in seiner Klage gegen den Rat in der Rechtssache C-399/12 (Organisation für Rebe und Wein (OIV)) ausführlich spezifiziert.

Erklärung Rumäniens

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Aufforderung an die Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union das Internationale Übereinkommen von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen zu ratifizieren bzw. dem Übereinkommen beizutreten, nimmt Bezug auf Artikel 192 Absatz 1 sowie Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 8 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als Rechtsgrundlage für den Vorschlag. Rumänien hegt Bedenken gegen die Heranziehung des Artikels 218 AEUV als verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage.

Rumänien möchte darauf hinweisen, dass Artikel 218 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den Abschluss internationaler Übereinkünfte darstellt, denen die EU beitreten wird (Absatz 1: "[...] Übereinkünfte zwischen der Union und Drittländern oder internationalen Organisationen [...]"). Im vorliegenden Fall gilt Artikel 218 AEUV nicht, da nach dem Übereinkommen von Hongkong über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen nur Staaten Vertragsparteien sein können.

Erklärung Österreichs, der Tschechischen Republik, Ungarns und Sloweniens

Was Artikel 1 anbelangt, so möchten Österreich, die Tschechische Republik, Ungarn und Slowenien darlegen, dass diese Bestimmung nach ihrem Verständnis – auch im Lichte des Artikels 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. XX/... des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Schiffsrecycling – nur klarstellt, dass diejenigen Mitgliedstaaten, welche das Übereinkommen von Hongkong zu ratifizieren wünschen, hierdurch in die Lage versetzt werden, dies zu tun. Daher kann nach ihrem Verständnis die Verpflichtung zur Ratifizierung des Übereinkommens nicht aus Artikel 1 abgeleitet werden.

Erklärung der Slowakischen Republik

Die Slowakische Republik hat Bedenken dagegen, dass Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 8 Unterabsatz 1 AEUV als Rechtsgrundlage für den Ratsbeschluss über die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen durch die Mitgliedstaaten bzw. den Beitritt der Mitgliedstaaten zu diesem Übereinkommen im Interesse der Europäischen Union herangezogen wird.

Nach Ansicht der Slowakischen Republik ist Artikel 218 AEUV nur auf internationale Übereinkommen anwendbar, die von der Europäischen Union geschlossen werden.

Artikel 218 Absatz 1 AEUV stellt klar, dass "Übereinkünfte zwischen der Union und Drittländern oder internationalen Organisationen nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren ausgehandelt und geschlossen" werden.

Die Formulierung "nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren" nimmt sämtliche Absätze des Artikels 218 AEUV in den Blick.

Die Slowakische Republik stimmt dem Ratsbeschluss über die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen durch die Mitgliedstaaten bzw. den Beitritt der Mitgliedstaaten zu diesem Übereinkommen im Interesse der Europäischen Union unbeschadet ihres Vorbehalts gegen den Rückgriff auf Artikel 218 AEUV als Rechtsgrundlage für diesen Beschluss des Rates zu.

Erklärung des Vereinigten Königreichs und der Niederlande

Das Vereinigte Königreich und die Niederlande unterstützen das Übereinkommen von Hongkong nachdrücklich. Jedoch kann keiner der beiden Staaten die Annahme des vorliegenden Beschlusses unterstützen. Die EU ist keine Vertragspartei des Übereinkommens von Hongkong. Wir stellen fest, dass die EU in Kürze eine Verordnung annehmen wird, mit der einigen Teilen des Übereinkommens Wirksamkeit verliehen werden soll. Nichtsdestoweniger werden mit der vorgeschlagenen Verordnung nur Mindeststandards festgelegt und, wie vom Gerichtshof anerkannt wurde, begründen solche Vorschriften keine ausschließliche Zuständigkeit der Union. Dementsprechend halten wir es nicht für angebracht, dass von der EU angestrebt wird, die Mitgliedstaaten zur Ratifizierung des Übereinkommens zu ermächtigen, und halten den vorgeschlagenen Beschluss für gegenstandslos.
